



Telefon:
05522 / 72715

Aktenzahl:
004-00

Datum:
Göfis, 19. Dezember 2002

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane

Gemäß § 10 des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998, idgF., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, idgF., wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20. Dezember 2001, 21. Februar 2002 und 19. Dezember 2002 verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 50 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Monatsbezug des Vizebürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 1,5 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die für den Vizebürgermeister festgelegte Entschädigung steht in diesem auch den Gemeinderäten und Gemeindevertretern zu, wenn diese den Bürgermeister vertreten.

§ 3

Monatsbezüge der Gemeinderäte

Die Monatsbezüge der Gemeinderäte, ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister, betragen 0,75 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. G des Bezügegesetzes 1998.

§ 4
Wertsicherung

Sämtliche Entgelte erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Alle bis dahin erlassenen Verordnungen über die Entschädigung der Gemeindeorgane treten außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut LAMPERT